

Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOSTEN – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 12.11.2020

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2020

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Gestaltung des Dorfzentrums von MÜRRINGEN im Rahmen des Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: 1. Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung

Punkt 5. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: 1. Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 6. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2021

INTERKOMMUNALE

Punkt 7. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 09.12.2020: Stellungnahme

Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2020: Stellungnahme

Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 16.12.2020: Stellungnahme

Punkt 10. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2020: Stellungnahme

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 21.12.2020: Stellungnahme

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17.12.2020: Stellungnahme

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 16.12.2020: Stellungnahme

CORONA-PANDEMIE

Punkt 14. Bestätigung der Polizeiverordnungen vom 28.10.2020 und 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN vom 29.10.2020 bis zum 19.11.2020 bzw. 13.12.2020

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 12.11.2020 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 12.11.2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 12.11.2020 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 - Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung vom 24.11.2020 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

Artikel 2. Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 24.11.2020 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

Artikel 3. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 24.11.2020 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 26.10.2020 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26.10.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Gestaltung des Dorfzentrums von MÜRRINGEN im Rahmen des Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.09.2018 über die Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfzentrums von MÜRRINGEN im Rahmen des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 14.05.2020 über die Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.03.2020 betreffend die Annahme der Ausführungskonvention;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.10.2020 über die Annahme der neuen Ausführungskonvention 2020;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors festzulegen;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors für die Gestaltung des Dorfzentrums von MÜRRINGEN;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Schöffe SCHMITT mitteilt, dass die Wallonische Region die Ausführungskonvention genehmigt hat;

In Erwägung der Ausführungen des Bürgermeisters bzgl. der Verkehrssicherheit auf der Durchgangsstraße in MÜRRINGEN und der in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen (Zone 30 Schilder, Bodenmarkierungen, Radar);

In Erwägung, dass weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Nähe der Schule und der Durchgangsstraße nicht über diese Ausführungskonvention (Phase 1) umgesetzt werden können;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und der Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors für die Gestaltung des Dorfzentrums von MÜRRINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Die Bezeichnung des Projektautors erfolgt nach der Notifikation der Ausführungskonvention seitens der Wallonischen Region;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: 1. Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2020;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2020 am 12.10.2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.10.2020 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 13.10.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 19.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 15.10.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	57.635,05 €	57.635,05 €
Erhöhung der Kredite	8.182,14 €	8.182,14 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	65.817,19 €	65.817,19 €

Diese Haushaltsabänderung verändert nicht den ordentlichen Gemeindegusschuss;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: 1. Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2020: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2020;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2020 am 19.10.2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 23.10.2020 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 23.10.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 10.11.2020 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 06.11.2020;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	28.297,70 €	28.297,70 €
Erhöhung der Kredite	2.265,80 €	3.265,80 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	1.000,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	30.563,50 €	30.563,50 €

Diese Haushaltsabänderung erhöht den ordentlichen Gemeindegzuschuss um 2.265,80 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 6. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2021 (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

In Erwägung, dass die Sammlung des Haushaltsmülls im Jahr 2021 neu organisiert wird;

In Erwägung, dass im Jahr 2021 keine Container mehr durch die Haushaltsmüllabfuhr abgeholt werden und dass das Kollegium davon ausgeht, dass daher wahrscheinlich weniger Müll eingesammelt wird;

In Erwägung, dass keine belastbaren Zahlen vorliegen in welchem Umfang die Müllmenge sich reduzieren wird und daher die aktuell vorliegende Berechnung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die entsprechend den Vorgaben der Wallonischen Region kalkulierte Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2021 in Höhe von 103 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Aufsichtsbehörde im Anhang zum Haushaltsplan für das Jahr 2021 übermittelt.

INTERKOMMUNALE

Punkt 7. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 09.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST, insbesondere Artikel 33.2.;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST vom 02.11.2020 zur ordentlichen Generalversammlung vom 09.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Punkt der Tagesordnung: Bewertung 2020 des strategischen Plans 2020-2022;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund des Artikels L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisation bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 09.12.2020 zur Kenntnis und gibt sein Einverständnis zum einzigen Punkt der Tagesordnung: Bewertung 2020 des strategischen Plans 2020-2022;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit ihrer Mandatare anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST am 09.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 15.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 15.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2020-2022 - Fortschrittsbericht zum 30.09.20
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisation bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen

öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Erwägung, dass die Generalversammlung per Videokonferenz abgehalten wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2020 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Strategieplan 2020-2022 - Fortschrittsbericht zum 30.09.20
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der per Videokonferenz organisierten ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI am 15.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 16.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO vom 05.11.2020 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Ernennung eines neuen Verwalters infolge eines Rücktritts
2. Beurteilung des Strategieplans 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für die Jahre 2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisation bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2020 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Ernennung eines neuen Verwalters infolge eines Rücktritts
2. Beurteilung des Strategieplans 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für die Jahre 2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit seiner Mandatäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO am 16.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 10. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.11.2020 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 17.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023
3. Ersatz eines Verwaltungsratsmitglieds;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisation bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.12.2020 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2020-2023
3. Ersatz eines Verwaltungsratsmitglieds;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale AIDE am 17.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 21.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.11.2020 (Eingang: 09.11.2020) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13.07.2020
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2021;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2020 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2020 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13.07.2020
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2021;

Artikel 2. Die, gemäß Beschluss des Rates, als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2020 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS am 17.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

Einziger Tagesordnungspunkt: Strategischer Plan - jährliche Bewertung;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikels L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisierung bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17.12.2020 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zum einzigen Tagesordnungspunkt:
Strategischer Plan - jährliche Bewertung;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets am 17.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 16.12.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement 16.12.2020 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2020
2. Bewertungsbericht des Strategieplans 2020-2022 - Genehmigung
3. Genehmigung der Gebührenregelung für die Trocknung des Klärschlammes
4. Verschiedenes;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale IDELUX Environnement;

Aufgrund der Artikels L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020 zur Organisierung bis zum 31.12.2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung angenommen haben;

In Erwägung, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit eingeräumt wird, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit oder Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 16.12.2020 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2020
2. Bewertungsbericht des Strategieplans 2020-2022 - Genehmigung
3. Genehmigung der Gebührenregelung für die Trocknung des Klärschlammes
4. Verschiedenes;

Artikel 2. Gemäß Dekret der Wallonischen Region vom 01.10.2020 verzichtet die Gemeinde BÜLLINGEN auf die physische Anwesenheit ihrer Mandatäre anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement am 16.12.2020 und übermittelt die vorliegende Abstimmung des Rates zwecks Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Interkommunale IDELUX Environnement zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

CORONA-PANDEMIE

Punkt 14. Bestätigung der Polizeiverordnungen vom 28.10.2020 und 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN vom 29.10.2020 bis zum 19.11.2020 bzw. 13.12.2020 (D.K.Nr. 580.1& 653.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnungen des Bürgermeisters vom 28.10.2020 und vom 12.11.2020 betreffend die Schließung der Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN vom 29.10.2020 bis zum 19.11.2020 bzw. 13.12.2020;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die nachstehende Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 28.10.2020 wird voll und ganz bestätigt:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere Artikel 30;

Aufgrund des Gesundheitsrisikos, welches das Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 21. Oktober 2020, der die Provinz Lüttich in den Notstand versetzt, da alle Indikatoren immer noch ansteigende Tendenz aufweisen;

In Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Begebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung des Artikels 30 §1 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020, der vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, er zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, die die Situation erforderlich macht;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN die Epidemie aktuell wieder aufflammt, wie die seitens sciensano gemeldeten Neuinfektionen belegen: 182 Personen während 14 Tagen - Inzidenz auf 100.000: 3.336 (Stand: 28. Oktober 2020);

In Erwägung des Niveau 4 - Sicherheitsprotokolls für den Sportsektor, gültig ab dem 24. Oktober 2020;

In Erwägung, dass gemäß Sicherheitsprotokoll nach wie vor alle Sportdisziplinen für Kinder unter 12 Jahren erlaubt sind;

In Erwägung, dass in den Sportgruppen Kinder aus verschiedenen Familien und Klassenverbänden für einen begrenzten Zeitraum zusammenkommen;

In Erwägung, dass das Virus in der Gemeinde BÜLLINGEN stark im Umlauf ist;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es daher gilt jegliche Art von Zusammenkunft zu vermeiden, bei welcher das Virus in unterschiedliche Kontaktgruppen gestreut wird;

VERORDNET:

Artikel 1. Die Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen müssen vom 29. Oktober 2020 bis zum 19. November 2020 schließen.

Artikel 2. Es dürfen weder Trainings noch Wettbewerbe vom 29. Oktober 2020 bis zum 19. November 2020 in den Sport- und Turnhallen stattfinden.

Artikel 3. Vorliegender Erlass wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gouverneurin der Provinz Lüttich sowie der lokalen Dienststelle der Polizei Büllingen informationshalber zugestellt.

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zwecks Bestätigung vorgelegt.

Artikel 2. Die nachstehende Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.11.2020 wird voll und ganz bestätigt:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere Artikel 27 §1;

In Erwägung, dass Artikel 27 §1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, er zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss;

In Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Begebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung, dass zum 12. November 2020 129 Neuinfektionen in der Gemeinde BÜLLINGEN während den vergangenen 14 Tagen festgestellt wurden (Quelle: sciensano);

In Erwägung, dass die Neuinfektionen zwar rückläufig sind (zum Vergleich 182 Personen während 14 Tagen am 28. Oktober 2020), aber die Inzidenz mit 2.163 (Stand 12. November 2020) nach wie vor hoch ist und die Lage in den örtlichen Krankenhäusern immer noch angespannt ist;

In Erwägung des Niveau 4 - Sicherheitsprotokolls für den Sportsektor, gültig ab dem 24. Oktober 2020;

In Erwägung, dass gemäß Sicherheitsprotokoll nach wie vor alle Sportdisziplinen für Kinder unter 12 Jahren erlaubt sind;

In Erwägung, dass in den Sportgruppen Kinder aus verschiedenen Familien und Klassenverbänden für einen begrenzten Zeitraum zusammenkommen;

In Erwägung, dass der Bürgermeister am 27. Oktober 2020 verordnet hat, dass die Sport- und Turnhallen bis zum 19. November 2020 schließen müssen;

In Erwägung, dass das Virus in der Gemeinde BÜLLINGEN nach wie vor stark im Umlauf ist;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es daher gilt jegliche Art von Zusammenkunft zu vermeiden, bei welcher das Virus in unterschiedliche Kontaktgruppen gestreut wird;

VERORDNET:

Artikel 1. Die Sport- und Turnhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen müssen vom 29. Oktober 2020 bis zum 13. Dezember 2020 schließen.

Artikel 2. Es dürfen weder Trainings noch Wettbewerbe vom 29. Oktober 2020 bis zum 13. Dezember 2020 in den Sport- und Turnhallen stattfinden.

Artikel 3. Vorliegender Erlass wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gouverneurin der Provinz Lüttich sowie der lokalen Dienststelle der Polizei Büllingen informationshalber zugestellt.

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zwecks Bestätigung vorgelegt.

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

/